

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Bürgeramt als Wahlbehörde

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl der Eberswalder Bürgermeisterin/des Eberswalder
Bürgermeisters am 13.03.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl in der Stadt Eberswalde wird in der Zeit vom 21.02.2022 bis 25.02.2022 während der nachfolgenden Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Eberswalde, Raum 101 (Bürgerinformation), Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Montag: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

2. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eberswalde werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 30.01.2022 im Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.
3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl der Eberswalder Bürgermeisterin/des Eberswalder Bürgermeisters können gestellt werden von
 - a) einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat sie dies der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- b) einer wahlberechtigten Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- c) einer wahlberechtigten Unionsbürgerin/einem wahlberechtigten Unionsbürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 26.02.2022 bei der Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Bürgeramt als Wahlbehörde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde schriftlich oder während der Öffnungszeiten des Bürgeramtes als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

- 4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21.02.2022 bis 25.02.2022 bei der Stadt Eberswalde, Bürgeramt als Wahlbehörde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- 5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 20.02.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- 6. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- 7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder

- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann mündlich oder schriftlich bis zum 11.03.2022, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde Stadt Eberswalde unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden, der genauen Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der wahlberechtigten Person,

persönlich: ab 31.01.2022 zu den unter Ziffer 1 aufgeführten Öffnungszeiten und zusätzlich am 11.03.2022 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus, Raum 206, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

schriftlich: Stadt Eberswalde, Bürgeramt als Wahlbehörde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

online: www.eberswalde.de/buergermeisterwahl,

per Telefax: 03334/64159,

per E-Mail: wahlbehoerde@eberswalde.de

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 7. b) können die Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Wahlscheininhaber können an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Eberswalde oder durch Briefwahl teilnehmen.

9. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel zur Wahl der Eberswalder Bürgermeisterin/ des Eberswalder Bürgermeisters
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen, grünen Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Briefwahl wird von der wahlberechtigten Person in folgender Weise ausgeübt:

- sie kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt diesen ebenso unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl und
- sie legt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen grünen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Sie übersendet den grünen Wahlbrief durch die Post gesondert an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

Wer des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Eberswalde, den 20.12.2021

Im Auftrag

gez. Schwipper
Leiter Bürgeramt